

II- 1234 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.41.002/4-26/1971

1010 Wien, den

24. Mai

1971

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

539/A.B.

ZU 551/J.

Präs. am 26. Mai 1971

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Melter, Zeillinger und
Genossen betreffend Kriegsoferversorgung,
vom 5. Mai 1971, Z. 551/J - NR/1971.

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu
beantworten:

1) Die zur Sicherung des Lebensunterhaltes
dienende Zusatzrente für Witwen hat bis 31. Dezem-
ber 1970 429 S betragen; hiezu kam eine Erhöhung
von maximal 551 S. Der Höchstbetrag der Zusatz-
rente (980 S), den nur Witwen mit einem anrechen-
baren Einkommen von weniger als 259 S erreichen
konnten, lag demnach bei 73,5 % des damaligen
Richtsatzes nach dem ASVG.

Ein wesentliches Ziel der vom Nationalrat
am 11. Dezember 1970 verabschiedeten Novelle zum
Kriegsoferversorgungsgesetz (BGBl. Nr. 350/1970)
war es bekanntlich, die Nachteile zu beseitigen,
die den Kriegerwitwen hinsichtlich des Anspruches
auf Zusatzrente gegenüber denjenigen Witwen ent-
standen, die einen Anspruch auf Ausgleichszulage
nach dem ASVG haben. In erster Linie sollte damit
jenen Witwen geholfen werden, die ausschließlich
oder überwiegend von ihrer Rente nach dem KOVG
leben müssen. Von den 57.279 Empfängern einer
Witwenzusatzrente Ende 1970 standen 9.603 im
Bezug der vollen Erhöhung gemäß § 35 Abs. 4 KOVG
in der alten Fassung. Diese 9.603 Witwen hatten
demnach kein oder nur ein geringfügiges anrechen-
bares Einkommen (unter 259 S); sie werden auf
Grund der genannten Novelle ab 1. Juli 1971 eine

- 2 -

Erhöhung ihrer Zusatzrente um maximal 479 S erhalten. Außerdem werden von diesem Zeitpunkt an weitere Zehntausende von Kriegerwitwen eine zwar geringere, aber immerhin noch wesentliche Erhöhung ihrer Zusatzrente erhalten.

Bis 31. Dezember 1970 hat die Einkommensgrenze für die Witwenzusatzrente 1510,50 S betragen. Sie wäre zwar durch die Rentenanpassung am 1. Jänner 1971 auf 1617,80 S gestiegen, die am 1. Juli 1971 eintretende Erhöhung der Zusatzrente auf 1528 S machte es aber notwendig, die Einkommensgrenze ab 1. Jänner 1971 ebenfalls mit diesem Betrag festzusetzen, weil eine nachträgliche Herabsetzung von 1617,80 S auf 1528 S nicht möglich ist. In den Fällen, in denen im Dezember 1970 das anrechenbare Einkommen der Witwe mehr als 1069 S betragen hat (= 1528 S - 459 S), wurde die Zusatzrente ab Jänner 1971 um einen etwas geringeren Betrag erhöht, als dies nach der alten Rechtslage der Fall gewesen wäre.

Die Zahl der Kriegerwitwen mit einem anrechenbaren Einkommen im Dezember 1970 zwischen 1069 S und 1510,50 S (wenn man von der Erhöhung der Einkommensgrenze auf Grund der Sorge für ein waisenrentenberechtigtes Kind absieht) ist auf Grund der vorhandenen statistischen Unterlagen nicht genau feststellbar; von den insgesamt 57.279 Witwen, die Ende 1970 im Bezug einer Zusatzrente standen, dürfte es sich um rund 8000 Witwen handeln. Die Differenz von der tatsächlichen Erhöhung ihrer Zusatzrente ab Jänner 1971 und der (fiktiven) Erhöhung auf Grund der alten Rechtslage wird durch die

- 3 -

Dynamisierung der Grundrente mit dem Faktor 1,071 zum Teil ausgeglichen.

2) Bis 31. Dezember 1970 haben jene Witwen die ungekürzte Zusatzrente von 429 S erhalten, deren anrechenbares Einkommen den Betrag von 1081,50 S (= 1510,50 S - 429 S) nicht überschritten hat. Bei gleichbleibendem Einkommen würde in diesem Falle ab Jänner 1971 anstatt der vollen Zusatzrente von 459 S eine Teilzuzahlung von 446,50 S gebühren, was gegenüber 1970 eine Erhöhung um 17,50 S bedeutet. Erhöhungen des anrechenbaren Einkommens, z.B. auf Grund der Pensionsdynamik in der Sozialversicherung, würden eine entsprechende Neubemessung der Zusatzrente zur Folge haben, weil gemäß § 35 Abs. 3 KOVG (Fassung ab 1. Jänner 1971) die Zusatzrente nur insoweit zu zahlen ist, als das monatliche Einkommen der Witwe ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 1528 S nicht erreicht.

Die Zahl der Witwen, deren anrechenbares Einkommen Ende 1970 um 1100 S herum betragen hat, ist mangels entsprechender statistischer Unterlagen nicht bekannt; im Vergleich zur Gesamtzahl der zusatzrentenberechtigten Witwen (57.279) dürfte es sich aber um verhältnismäßig wenige Grenzfälle handeln.

(3) Unter der Annahme, daß - wie bei Punkt 1 erwähnt - rund 8000 Witwen mit einem Einkommen von mehr als 1069 S die höhere Einkommensgrenze nach der alten Rechtslage zugute gekommen wäre, ergibt sich im ersten Halbjahr 1971 ein Minderaufwand von rund $8000 \times 80 \text{ S} = 640.000 \text{ S}$ pro Monat. Dieser Betrag stellt jedoch keine Er-

- 4 -

sparung dar, weil er für die Deckung des Mehr-
aufwandes verwendet wird, den die Erhöhung der
Zusatzrente von 1049 auf 1528 S ab 1. Juli 1971
verursachen wird.

Der Bundesminister:

